



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XVII. Von Eximirung des Malteser-Ordens von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

Nach dessen Ableiben und als Dero Herren Söhne Johann Friederich der Mittlere, und Johann Wilhelm solche Lande getheilet; dieser Weymar, jener aber Coburg bekommen, sind 2. Vota in den Gang gelanget.

1649.
Dec.

Als aber Herzog Johann Friederich Anno 567. in die Custodi und seine beyde Herrn Söhne zu denen Coburgischen Landen gerathen, auch jeder eine sonderbare Regierung, jener zu Coburg, dieser zu Eysenach angestellt, hat sich auch das Coburgische einzige in zwey Vota dispertiret, gleich wie auch mit dem Weimarischen auf erfolgten feiligen Hintritt Herzog Johann Wilhelms erfolget, da dem Jüngern Herrn Herzog Johann, Weimar; dem ältern aber, als Herzog Friederich Wilhelm, Altenburg zukommen

Nach dieser beyden Hintritt haben gesammte junge Herrschaften ohnvertheilet jeder bey dem seinigen gefessen, und mit einander jede linea ein Votum geführt, so lange bis beyde Herren Herzoge zu Coburg und Eysenach ohne Männliche Leibes-Erben abgestorben, denen sie in Capita succediret, und eine neue Lands-Theilung dahin fürgenommen, daß der Fürstlichen Sachsen-Weimarischen Linea 2; Der Altenburgischen aber das übrige 3; und darunter jenem Eysenach, diesem aber Coburg durchs Loß zugeschlagen worden.

Wie nun auf solche Weise die Weimarische Linie auf Ableiben weyland Herzog Bernhards erst unter währenddem Reichs-Tag 3. absonderliche Regierungen als eine zu Weymar, die 2. zu Eysenach, und die 3te zu Gotha bey jedes Herrn Residenz angerichtet, Altenburg aber die bereit dajelbsten und zu Coburg angestellte continuiert, und bey währenddem Reichs-Tag die Vota ohnwiderrsprüchlich geführt: Also und nachdeme Anno 1644. die Weimarische Linie und zwar beyde überlebende Herzogen zu Weymar und Gotha des Herzogthums Eysenach per successionem fähig worden, sind Sie in fester Meynung, das bey dem Hause Sachsen übliche Herbringen werde bey Ihnen nicht aboliret, noch Sie, als regierende Herren, in ihren Juribus und possessione gekränkct, solchem nach jedem Herrn wegen seines sonderbaren Fürstenthums das Votum so wenig, als was man dertalben per successionem erlangt, verweigert werden; sonderlich weisen die Praxis bey unterschiedenen Chur- und Fürstlichen Häusern, als Pfalz, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Baden, Mecklenburg, Hollstein: sonnenklar vor Augen.

§. XVII.

Von Exemption des Malteser-Ordens von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern.

Der Malteser-Kitter-Orden vermeinte, gegründete Ursachen zu haben, in-tuitu derer im Deutschen Reich besitzenden Güter, von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern, exempt zu seyn: Zu welchem Ende der Cansler desselben Ordens, bey denen Gesandtschaften folgenderationes insinuirte: Weil 1) derselbe in Deutschland keine Land und Leute, sondern nur 13. Ansig oder Häuser, zu deren 5. wenige Unterthanen so zu frohnen, gehörig. 2) Weil die Häuser und Unterthanen jährlich gewisse Türcken-Steuer Responsions, genannt, oftmal aus Erfordern, zwey ja drey mal nacher Malta zu Erhaltung der Galeren erlegen müßten. Wie dann auch jedweden Commenthurs hinterlassene Erbschaft versilbert, zu obigem Ende nach besagtem Malta übermacht, und dadurch die Häuser entblisset würden. 3) Weil bey diesem Kriege theils Häuser eingeschert, theils ganz ruinirt und deren Leuthe verjagt und verborben, auch 4) dieser Orden in den Deutschen Krieg sich nicht gemischt, sondern, wie nun eglisch 100. Jahr her, wieder den Erb Feind der Christenheit den Türcken militirt, und 5) in den nechstverwichenen 4. Jahren mit allen Galeren auf seine eigene Speßen der Republic Venedig Beyhülffe geleistet, auf 1500000. Gulden spendirt, und über 600000. Gulden an das Fortifications-Wesens verwendet, sich in Schulden gesteckt

Ppppp 2

1649.
Dec.

stecket, und bey der allgemeinen Christenheit Ständen endlich Succurs bitten müsse. So wäre 6) dieser löbliche Orden von allen anderwärtigen Auflagen befreyet, dero Johann Schilling von Langstadt, des Ordens Gran Prior de Alemangna als erster acquirent der Reichs-Regalien, sich nicht begeben. Mit welchen Regalien derselbe und dessen Successores darum begnabet worden, weil Er als Generalissimus über die Maltesische Galeren, den Römischen Kayser Carolum V. sammt vielen andern hohen Häuptern, auf dem Meer aus der Türcken Händen errettet. 7) Aus diesen und andern Ursachen, insonderheit auch, 7) weil dieser Orden zwey der besten Häuser, *Mer au*

und *Nemerau* (so jährlich auf 2000 Gulden öfter ertragen mögen) dem Herzog zu Mecklenburg durch den Frieden-Schluss de facto hinterlassen solle; so werde gebeten, ostmehergedachten Orden mit zugemutheter Collocation der Schwedischen Satisfaktion - Gelder zu verschonen. Des Röniglichen Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht hätten dieses Suchen auch an die Stände recommendirt, und sich verwundert, daß darinn difficultäten wolten gemacht werden, denn es etwa einem Stand 100. oder 200. Gulden nach Proportion komme. Das ganze Contingent, belausse sich an die 20000 Rthlr. 10.

1649.
Dec.

§. XVIII.

Von der Religions-Restitution, in der Unter-Pfalz in specie der Franciscaner zu Oppenheim.

Ob wohl die Untere Pfalz in dem Friedens-Schluss, nach dem *Termino Decretorio ex capite Amnestie*, zu restituiren war; so suchten dennoch diejenigen, denen der *Terminus ex capite Gravaminum*, de An. 1624. besser zu statten kam, sich an diesen letztern zu halten: welches in der *Franciscaner* - Sache zu Oppenheim vorgekommen. Es waren nemlich die *Patres Franciscani Recollegii* Anno 1620. den 15. Septembr. vom Erz-Herzog Alberto, in die Possess des dasigen Closters gesetzt worden, und befanden sich in dessen Besitz am 1. Januar. 1624. daß Ihnen daher der *terminus ex ca-*

pite Gravaminum, wohl zustatten gekommen wäre, weswegen sie das, in *Ihrem favor*, gestellte Bedencken sub N. I. producirten, und durch dasselbe zu behaupten suchten, daß die Unter-Pfalz, gleich andern Reichs-Ständen nicht nach der *Regula Amnestie*, sondern nach den *Decisionibus Gravaminum ad Regulam de An. 1624.* zu restituiren sey. Welchergestalt auch die Evangelisch-Lutherische Gemeinde, zu besagtem Oppenheim in die Kirche zu St. Sebastian restituiret worden, giebt Anlage sub N. II. zu erkennen.

Restitution der Lutherischen Gemeinde zu Oppenheim.

N. I.

Bedencken,

Ob die Untere Pfalz im Religion-Wesen nach denen *Decisionibus Gravaminum*, und *Regula de Anno 1624.* zu richten? darüber wollen nachfolgende Bedencken *pro negativa* angeführet werden.

- 1) Daß wegen der Untern Pfalz eine *Specialis dispositio* in *Instrumento Pacis* vorhanden. *§. Deinde ut inferior &c. Art. 4.* darinn ausdrücklich versehen, *quod inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis, & secularibus bonis, Juribus, & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principes Palatini gavisi sunt, plenarie restituatur debeat*; welche *dispositio* scheint ein Absatz von der *Regula de Anno 24.* zu seyn.

2)